

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Annual Survey of American Law. 1956. New York: New York University School of Law (1957). VIII, 702 S. 10.- \$.

Das seit 1942 alljährlich von der New Yorker University School of Law veröffentlichte, in den letzten Jahren von Robert B. M c K a y herausgegebene Jahrbuch hat mit dem vorliegenden, im Sommer 1957 erschienenen Jahrgang 1956 den fünfzehnten Band erreicht. Die zwischen 700 und 1000 Dünndruckseiten starken handlichen Bände machen es sich zur Aufgabe, die schwer überschaubare amerikanische Praxis, ebenso aber die Entwicklung der Rechtswissenschaft auf allen Rechtsgebieten in knapp zusammenfassenden Berichten darzubieten und durch detaillierte Entscheidungs- und Sachregister aufzuschließen. Dabei steht das öffentliche Recht an der Spitze, und zwar jeweils eingeleitet durch einen Bericht "International Law", der auf 25-30 Seiten natürlich nur eine summarische, trotz aller Gedrängtheit aber sehr instruktive Übersicht über die wesentlichen Ereignisse auf völkerrechtlichem Gebiet aus amerikanischer Perspektive bieten kann. Er wurde, wie in den letzten Jahren, abgefaßt von Cecil J. O l m s t e a d , gibt für 1956 die wesentlichen Daten zum Suezkanalkonflikt, zu den Tätigkeiten der UN, der International Law Commission, des IGH, eine sehr knappe, nicht auf die USA beschränkte Vertragsübersicht und Entscheidungen amerikanischer Gerichte zu folgenden Fragen: gerichtliche Immunität fremder Staaten, Recht auf Paßausstellung (hier ergibt sich ein völkerrechtlicher Gesichtspunkt eigentlich nur aus der Absicht eines der Interessenten, die Sache vor die UN-Menschenrechtskommission zu bringen), Unzuständigkeit der US-Bundesgerichtsbarkeit, über Hoheitsakte von Gliedstaaten innerhalb ihres örtlichen Bereichs zu erkennen, Erfordernis der Zustimmung des Gebietsherrn zur Erstreckung amerikanischer Militärgerichtsbarkeit auf Zivilpersonen, die amerikanische Streitkräfte im Ausland begleiten (womit ebenso wie im Abkommen über den Status der NATO-Streitkräfte deren Exterritorialität verneint wurde), Strafgerichtsbarkeit über Ausländer. Es folgen drei weitere Abschnitte zum amerikanischen öffentlichen Recht unter den Titeln "Constitutional Law and Civil Rights" (Berichterstatter: Ralph F. B i s c h o f f , S. 44-74), "Administrative Law" (von Bernard S c h w a r t z , S. 75-88) und "Criminal Law and Administration" (von Rex. A. C o l l i n g s , S. 89-115), wobei der erstere vorwiegend über Praxis zu den Problemen der Verfassungs-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

mäßigkeit bestimmter Methoden zur Aufspürung kommunistischer Elemente, der Redefreiheit, der Rassen- und sonstigen Diskriminierung enthält. Auch die beiden anderen Abschnitte bringen Praxis zu Grundfragen demokratischer und bundesstaatlicher Ordnung. Der Annual Survey bewährt sich gerade auch auf den Gebieten des öffentlichen Rechts durch laufende, das Wesentliche hervorhebende Berichterstattung, so daß man die Herausgeber zu dem Erfolg dieses wertvollen Unternehmens beglückwünschen kann. Red.

Durán P., Manuel: Bibliografía Jurídica Boliviana (1825–1954). Oruro: Editorial Universitaria 1957. 256 S. (Universidad Técnica de Oruro, Departamento de Extensión Cultural, Biblioteca de Estudios Jurídicos, Políticos y Sociales. No. 3).

Villa, Margarita de la; José Luis Zambrano: Bibliografía Sumaria de Derecho Mexicano. México: Universidad Nacional Autónoma de México 1957. XII, 200 S. (Instituto de Derecho Comparado. Serie A – Fuentes – a) Bibliografías. No. 2).

Im Jahre 1949 empfahl das damalige Internationale Komitee für Rechtsvergleichung die Zusammenstellung nationaler juristischer Bibliographien. Dieser Anregung folgten unter den Auspizien der UNESCO bisher diese beiden südamerikanischen Veröffentlichungen, deren Erscheinen bei der bekannten Schwierigkeit, zuverlässige Angaben über die südamerikanische Rechtsliteratur zu erhalten, besonders zu begrüßen ist. Die Aufgliederung der Materie in 18 (Bolivien) bzw. 21 Gruppen (Mexiko) und Untergruppen erlaubt eine schnelle Übersicht über die verzeichneten Titel. Während Durán innerhalb jeder Gruppe zeitlich ordnet, ziehen La Villa und Zambrano die alphabetische Reihenfolge vor, beide mit Ergänzung durch Autorenregister. Die Einarbeitung auch amtlicher Veröffentlichungen runden die Bibliographie besonders des Verfassungsrechts und der Verfassungsgeschichte sowie des Völkerrechts und der zahlreichen Grenzfragen ab. Mit umfangreichen Fußnoten geben Durán und mit einer Einleitung von 50 Seiten die mexikanischen Verfasser Hinweise auf die Bedeutung einer Schrift bzw. auf die Person des Verfassers, so daß die wichtigen Werke deutlich herausgehoben werden. Es ist zu wünschen, daß die Reihe dieser willkommenen bibliographischen Hilfsmittel bald vervollständigt werden möge. Steiner

Institut de Droit international. Tableau général des résolutions (1873–1956) publié par Hans Wehberg. Bâle: Editions juridiques et sociologiques S.A. 1957. XVIII, 404 S. 80.– DM.

Diese Übersicht der Arbeitsergebnisse des »Institut« aus 84 Jahren seines Bestehens entspricht einem von vielen und gewichtigen Seiten geäußerten Wunsch und folgt der letzten vergleichbaren Veröffentlichung von James Brown Scott («L'Institut de Droit international. Tableau général des travaux 1893–1913», London 1920) im Abstand von 36 Jahren. Eine bloße Ergänzung hierzu verbot sich schon durch die sachsystematische Gliederung, die als solche ein annähernd vollständiges System des geltenden Völkerrechts bietet. Man ersieht hieraus, mit welcher Gleichmäßigkeit im Lauf der Jahrzehnte alle Sachgebiete des Völkerrechts,

vorzugsweise die jeweils aktuellen und kodifikationsreifen, auf den Bestand anerkannter Rechtsregeln und auf Möglichkeiten von Neuschöpfungen meist auf induktivem Wege durchforscht wurden. Ferner erweist sich gerade auf diesem Forschungsgebiet der Wert, ja die Unerläßlichkeit einer Generationen überdauernden grundsätzlichen Kontinuität der Arbeits- und Publikationsmethode. Auch die harten Regeln über die fortlaufende personelle Ergänzung des Instituts und seiner Organe haben sich in diesen Ergebnissen bewährt und dieser Einrichtung und ihren Äußerungen unvergleichliches wissenschaftliches Gewicht verliehen. Der Internationale Gerichtshof ist, ebenso wie sein Vorgänger aus den Jahren 1922-1940, kraft Art. 38 lit. d seines Statuts verpflichtet, vor allem die Stellungnahmen des Instituts als international gültige Repräsentation der Völkerrechtswissenschaft zu Existenz und Inhalt von Völkerrechtsregeln zu bestimmten Fragen zu beachten. Da auch andere internationale Gerichte und Schiedsinstanzen wie auch nationale Gerichte, soweit sie völkerrechtliche Vorfragen zu entscheiden haben, dieser wichtigen Rechtserkenntnisquelle Beachtung schenken müssen, ist eine systematische Zusammenstellung der Thesen des Instituts gerade auch für die Praxis von größter Bedeutung, von ihrem wissenschaftlichen Nutzen ganz abgesehen. Besonders wertvoll sind aber für Wissenschaft und Praxis die bei den Entschließungstexten vom Herausgeber minutiös vermerkten Hinweise auf die wichtigen Berichte, Protokolle und sonstigen Materialien, die ein tieferes Eindringen in den Hintergrund der Entschlüsse und damit deren Bewertung für die Rechtserkenntnis ermöglichen. Vieles hat sich in den achteinhalb Jahrzehnten auch im Bestand des allgemeinen Völkerrechts verschoben, und auch das Institut selbst sah gelegentlich Anlaß, auf früher durch Entschlüsse erledigte Fragen zurückzukommen und sie im Licht späterer Entwicklungen erneuter Prüfung zu unterziehen (beispielsweise die der diplomatischen Immunitäten). Schon darum wird kein Jurist auf den Gedanken kommen, die hier (oft nur als Konventionsentwürfe) formulierten Sätze als geltende oder auch nur vom Institut als positives Recht angesehene Rechtsregeln lesen zu wollen. Was gemeint ist, ergibt sich fast in jedem Einzelfall aus Überschrift oder Formulierung. Zahlreiche Entwürfe sind durch später abgeschlossene Kollektivkonventionen überholt, so fast alle zum Kriegs- und Neutralitätsrecht. Gerade hier aber ist es zur Interpretation einer Bestimmung aus ihrer Genesis fast immer unerläßlich, auf die Entwürfe des Instituts und die ihnen zugrunde liegenden Materialien zurückzugreifen, da diese Entwürfe sehr oft Ausgangspunkt der Konventionsverhandlungen waren und die dabei benutzten Begriffe vorgeprägt hatten.

Eine Reihe von Fragen wurde vom Institut geprüft und zum Gegenstand von Berichten gemacht, ohne zu Entschlüssen zu führen. Materialien zu neun solchen Fragen sind anhangsweise zusammengestellt, ferner eine Bibliographie zum Institut und zu seinen einzelnen Sessionen. Der neue *Tableau général* ist als Nachschlagewerk für den, der die 46 Bände des *Annuaire de l'Institut* nicht besitzt, von größtem Wert, wenn auch kein Ersatz; für die Erschließung des *Annuaire* ist er nahezu unentbehrlich.

St r e b e l

Liber amicorum of Congratulations to Algot Bagge on the Occasion of his eightieth Birthday July 19, 1955. Editors: The Swedish Branch of the International Law Association, the Swedish Association for International Maritime Law. Stockholm: Norstedt 1956. VIII, 268 S. 25.- Sw.Kr.

Die dem bekannten schwedischen Juristen zu seinem 80. Geburtstag überreichte Festschrift enthält, dem Arbeitsbereich des Jubilars entsprechend, vorwiegend international-, privat-, handels- und seerechtliche Aufsätze. Die Festschrift bringt aber auch einige völkerrechtliche Abhandlungen, die in dieser Zeitschrift zu vermerken sind.

Einen Beitrag zu dem Problem der völkerrechtlichen Haftung der Staaten liefert Jan F. Hostie in seinem Aufsatz "The Corfu Channel Case and International Liability of States" (S. 89-100). Der Verfasser bekennt sich zu der Schuldhaftungstheorie, lehnt also die Erfolgshaftung grundsätzlich ab. Der Korfu-Fall bietet, wie bekannt, ein Beispiel der Befolgung des Schuldhaftungsprinzips durch das höchste internationale Gericht. Hostie bringt aber anschließend an die Schilderung dieses Falles auch eine rechtsvergleichende Übersicht einiger innerstaatlicher Entscheidungen, von denen er sich eine Auswirkung auf völkerrechtlicher Ebene verspricht.

Der vom Europarat ausgearbeitete Entwurf eines Schiedsabkommens gibt Östen Undén Anlaß zu Betrachtungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in Interessensstreitigkeiten: "Arbitration in Conflicts of Interests" (S. 241-247). Der Verf. bringt auch einige Beispiele der Behandlung von Interessenkonflikten, die durch einen Schiedsspruch beigelegt wurden.

Der Beitrag von Hans Wehberg trägt die Überschrift »König Gustav und das Problem der Annexion besetzten feindlichen Gebietes« (S. 248-260). Der Aufsatz bringt aber mehr als sein Titel verspricht, denn der Verfasser berichtet nicht nur über die Einstellung des großen schwedischen Königs, der die Annexion des besetzten feindlichen Gebietes durchaus für rechtmäßig hielt, sondern auch die Behandlung dieses Themas in der völkerrechtlichen Doktrin bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts: erst dann hat sich die heute unbestrittene Auffassung herausgebildet, daß eine militärische Besetzung feindlichen Gebietes noch kein Recht auf Annexion gibt.

A. M.

Miranda, José: Reformas y tendencias constitucionales recientes de la América Latina (1945-1956). México: Instituto de Derecho Comparado, Universidad Nacional Autónoma de México 1957. 309 S.

Der Verfasser stellt in dem nach Ländern geordneten ersten Teil seiner Abhandlung die Verfassungsreformen in den verschiedenen lateinamerikanischen Staaten zwischen 1945 und 1956 dar. Da eine solche Übersicht bisher fehlte, ist sie als Ergänzung der meist veralteten Standardliteratur über das Staatsrecht der lateinamerikanischen Republiken von Wert. In dem nach Materien gegliederten zweiten Teil faßt Miranda die wichtigsten Tendenzen der lateinamerikanischen Verfassungen nach dem 2. Weltkrieg zusammen. Folgende Tendenzen zeichnen sich ab:

Die sozialen Grundrechte werden, im Anschluß an die mexikanische Verfassung von 1917 und die Beschlüsse XXIX und XXX der 9. Panamerikanischen Konferenz von Bogotá (1948), katalogisiert und dem gleichen Rechtsschutz unterstellt wie die allgemeinen Menschenrechte. Auch auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte sind Fortschritte erzielt worden. So wird der *habeas corpus* jetzt in insgesamt elf lateinamerikanischen Verfassungen gewährleistet. Die richterliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die bereits seit 1910 im öffentlichen Recht der lateinamerikanischen Staaten einen breiten Raum einnimmt, wird nach 1945 erstmals von Costa Rica und El Salvador eingeführt, während Haïti, Panama und Uruguay sie verstärken. Die meisten Verfassungsreformen der Nachkriegszeit erweitern die Grundsätze über das Verhalten der staatlichen Organe auf dem Gebiet der auswärtigen Politik. So erhebt Art. 9 der Verfassung von Nicaragua von 1950 u. a. die Prinzipien der Atlantik-Charta, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode friedlicher Streitbeilegung und die tragenden Leitsätze des sog. amerikanischen Völkerrechts zu innerstaatlichen Verfassungsnormen. Bei der Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs gehen verschiedene Verfassungen jedoch erheblich über die herkömmliche Begrenzung hinaus. Während Costa Rica, Guatemala, Santo Domingo und Venezuela ihren Hoheitsbereich auf den Festlandssockel erstrecken, erklärt El Salvador das angrenzende Meer bis zu einer Ausdehnung von 200 Seemeilen zum Staatsgebiet (Art. 7 der Verfassung von 1950). Honduras erweitert durch Verfassungsreform von 1951 sein Küstenmeer auf zwölf Seemeilen und erhebt außerdem Anspruch auf den Festlandssockel. Nicaragua erklärt neben dem Festlandssockel auch die Atmosphäre und Stratosphäre über seinem Land- und Wassergebiet zum Hoheitsbereich (Art. 5 der Verfassung von 1950). Als Folge der (1956 aufgehobenen) peronistischen Verfassungsreform in Argentinien 1949 haben Panama und Salvador 1950 planwirtschaftliche Programme in ihre Verfassungen aufgenommen. Im Zuge der dringend gebotenen Modernisierung des Verwaltungsapparates sind mehrere Staaten dazu übergegangen, die Rechtsstellung der Beamten und die Laufbahnregeln im öffentlichen Dienst verfassungsrechtlich zu garantieren (Uruguay, Costa Rica, Guatemala, Panama, El Salvador). Dem Schutz der Demokratie dient das jetzt weit verbreitete Verbot totalitärer Parteien sowie die Pflicht zur Unterdrückung antidemokratischer Propaganda. Hierfür finden sich die richtungweisenden Formulierungen in den brasilianischen Verfassungsreformen. Die früheren Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts, die auf Geschlecht, Bildungsstand und Einkommen beruhten, werden fortlaufend abgebaut. Vor dem 2. Weltkrieg bestand nur in Brasilien, Kuba und Uruguay Frauenwahlrecht, ferner in Peru für Kommunalwahlen. Seither haben Bolivien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Haïti, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Salvador, Santo Domingo und Venezuela das Frauenwahlrecht eingeführt, während Peru es auch auf die Wahl der Zentralorgane erstreckt hat. Das indirekte Wahlsystem weicht dem direkten, wobei mehrere Verfassungen die Verhältniswahl und die Vertretung der Minderheiten eingeführt haben. Das Verbot der Wiederwahl des Präsidenten für die unmittelbar folgende Legislaturperiode oder für einen längeren Zeitraum hat

zunehmend in sämtlichen Verfassungstexten Aufnahme gefunden. Die Verfassungen einiger mittelamerikanischer Staaten, in denen der Kampf gegen den sog. *continismo* ein besonders wichtiges Anliegen ist, stellen sogar jegliche Propaganda für die Wiederwahl des amtierenden Präsidenten ausdrücklich unter Strafe (Costa Rica 1949, Guatemala 1945 und 1956). Einige Verfassungen sind bestrebt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine beschränkte kommunale Selbstverwaltung zu schaffen. Dies gilt nicht nur für das föderalistisch orientierte Brasilien, sondern auch für die meisten der traditionell zentralistischen Staatswesen Mittelamerikas (Costa Rica, Guatemala, Panama, Salvador). Besondere Schutzbefreiungen für die indianische Bevölkerung enthielten vor dem 2. Weltkrieg nur die Verfassungen von Peru (1933) und Bolivien (1938). Seither haben auch andere Staaten (Guatemala 1945 und 1956, Brasilien und Ecuador 1946, Panama 1950) den Schutz der Indianer zum Verfassungsprinzip erhoben. Die lateinamerikanischen Verfassungen haben auch nach 1945 das herkömmliche Präsidialsystem beibehalten. Dennoch haben sich in letzter Zeit die Tendenzen zur Aufnahme bestimmter parlamentarischer Praktiken verstärkt. So lassen zahlreiche Verfassungen (Bolivien, Ecuador, Panama, Uruguay, Costa Rica, Guatemala) das Mißtrauens- oder Tadelsvotum gegen die Minister (nicht gegen den Präsidenten) zu. In Bolivien und Costa Rica zwingt ein Mißtrauensvotum des Parlaments den getadelten Minister aber nicht zum Rücktritt. In Nicaragua und Panama kann das Parlament den Minister nur interpellieren, nicht ihm das Mißtrauen aussprechen.

Mit Recht kritisiert Miranda die zunehmende Länge der lateinamerikanischen Verfassungen sowie die Tendenz, im Verfassungstext Materien zu regeln, die außerhalb Lateinamerikas der ordentlichen Gesetzgebung überlassen werden (z. B. das materielle und prozessuale Arbeitsrecht). Dem wäre hinzuzufügen, daß auch die Praxis der fortgesetzten Reformen wenig geeignet ist, den Verfassungen den ihnen gebührenden Rang als staatliche Grundgesetze zu sichern. Miranda behandelt für das von ihm beschriebene Nachkriegsjahrzehnt 20 Verfassungsreformen in 14 Staaten. Dabei ist seine Zusammenstellung nicht einmal vollständig; z. B. wird die wichtige bolivianische Verfassungsreform von 1952 nicht erwähnt.

Die Darstellung Mirandas ist eine bloße Wiedergabe des normativen Inhalts der Verfassungstexte und sieht von jeder politischen oder soziologischen Betrachtung ab. Diese Methode kann bei der Beurteilung lateinamerikanischer Verfassungsfragen leicht irreführen, denn die Verfassungswirklichkeit steht nicht in allen lateinamerikanischen Staaten mit dem Verfassungsinhalt in Einklang.

Meyer-Lindenberg

The Organization of British Central Government 1914–1956. A Survey by a Study Group of the Royal Institute of Public Administration. Ed. by Daniel Norman Chester, written by F. M. G. Willson. London: Allen & Unwin (1957). 457 S. 32.– sh.

In allen Ländern der westlichen Welt haben sich seit dem ersten Weltkrieg tiefe Wandlungen im Aufbau und Gewicht der zentralen Regierungsorgane vollzogen, die nicht nur das Verhältnis von Regierung und Parlament betreffen, sondern auch

die innere Gliederung der Exekutivspitze verändert haben. Zahlreiche Momente haben dazu beigetragen. Im Vordergrund steht die große Ausdehnung der Staatsaufgaben, die die Zahl der Ministerien, vor allem aber den Umfang der zentralen Behörden stark erweitert haben (z. B. Stab des Foreign Office in England allein 1914 : 190, dagegen 1956 : 6165). Daraus wie aus der planenden Zusammenfassung während beider Weltkriege ist als neues Problem das der Koordination bestimmter Sachgebiete, vor allem der militärischen und wirtschaftlichen Ressorts, erwachsen. Darüber hinaus erhebt sich das Bedürfnis nach zusammenfassender und planender Koordination der gesamten Regierungspolitik, die sich auf dem Kontinent in dem steten Wachstum der ständigen Hilfskräfte des Ministerpräsidenten widerspiegelt (Frankreich: *Présidence du Conseil*, Deutschland: Bundeskanzleramt), in England viel weniger institutionell, teils durch informelle Fühlung zwischen dem Permanent Secretary of the Treasury und dem Kabinettssekretär (dessen Posten unter Sir Maurice [jetzt Lord] H a n k e y eine zentrale Position einnahm), teils durch vorübergehende Hilfseinrichtungen (Lloyd Georges "Garden Suburb" – ein in Baracken hausender Hilfsstab –, Lord Cherwell als *personal adviser* Churchill's) gelöst worden ist. Im wesentlichen ist diese Aufgabe eines obersten Verwaltungshauptquartiers bei der Treasury geblieben, und erst 1956 hat man durch die Doppelung des Postens des Permanent Secretary des Schatzamts, deren einer zugleich Kabinettssekretär sein soll, eine Neuerung geschaffen. Als neuester Zug der Entwicklung tritt heute überall die Bildung zahlreicher beratender Ausschüsse und Gremien hervor, in denen das steigende Bedürfnis nach Koordination und Stärkung der technisch planenden Arbeit der Regierungspolitik sich niederschlägt.

In den Arbeiten mancher Verwaltungsreformkommissionen wie der bekannten Hoover Commission on Organization of the Executive in den Vereinigten Staaten (Bericht 1949) und in Debatten der Parlamente sind die hier auftretenden Fragen der Umgestaltung und Straffung der obersten Staatsleitung oft erörtert worden. Gesamtdarstellungen dieser wichtigen Vorgänge für einen Staat sind aber sehr selten, und daher muß diese gründliche Übersicht über die britische Entwicklung als eine sehr interessante Arbeit begrüßt werden. Die Kommission hat ein imponantes Material verarbeitet und ihre Darstellung durchweg mit sorgsam Hinweisen gestützt. Klare Gliederung, häufige Tabellenübersichten und knappe Fassung machen die Schrift zu einer wahren Fundgrube moderner Verfassungsgeschichte ohne überflüssige Details. Ich hebe nur Einzelnes hervor: Augenfällig sind die Tendenzen zu einer Ausbreitung der wirtschaftlichen und sozialen Ressorts, die namentlich im 2. Weltkriege und unter der Labourregierung anschwellen, seit der konservativen Herrschaft 1951 aber zusammengelegt oder abgebaut werden. Für die oberste wirtschaftliche Planung hat ein Economic Planning Board keine starke Gestalt gewinnen können. Im militärischen Bereich bestand schon seit 1902 im Committee of Imperial Defence (jetzt als Kabinettausschuß für Verteidigung) eine oberste strategische und planende Stelle. Daneben ist bezeichnend die Entwicklung eines besonderen Rüstungsministeriums (1916 Munitionsministeriums, 1939 Ministry of Supply) und die Schaffung eines koordinierenden (kleinen) Leitministe-

riums für Verteidigung (zuerst 1936, 1940–1946 vereint mit dem Amt des Premier, seit 1946 Ministry of Defence). Ein besonders interessanter Zug ist endlich die Zusammenfassung der naturwissenschaftlich-technischen Forschung in einigen leitenden Ausschüssen und die Betrauung des Lord President of the Council mit deren Leitung; unter ihm steht auch die Atomic Energy Authority. Hier dürfte die britische Entwicklung der kontinentalen fortschrittlich vorausgeeilte sein.

Alles in allem ein Buch, dessen nachdenkliche Lektüre man dem Staatsrechtslehrer, aber vor allem den Leitern der Regierungsmaschinerie anempfehlen möchte.

Scheuner

Probst, Raymond: Zwischenstaatliche Abgrenzung der Wehrpflicht.

Unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Praxis und des schweizerisch-amerikanischen Verhältnisses. Bern: Stämpfli 1955. VIII, 125 S. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. N. F. H. 313). 9.35 sfr.

Dem Verf. geht es um die Beantwortung der Frage: gibt es eine gefestigte Regel des Völkerrechts, die den zwangsweisen Wehrdienst fremder Staatsangehöriger verbietet? Nach eingehender Untersuchung über das Verhältnis zwischen Staat und Staatsbürger und über allgemeine Grundsätze des Fremdenrechts gelangt Verf. zu der Feststellung, daß die überwiegende Mehrzahl der Staaten auch heute noch der Auffassung folgt, nach welcher Bürgerpflichten und Bürgerrechte sich gegenseitig bedingen und aus diesem Grunde die Wehrpflicht von Ausländern als unzulässigen Eingriff in die Rechte der Betroffenen und ihrer Heimatstaaten ablehnt. Diesem Prinzip aber, wonach lediglich die Staatsangehörigkeit als Anknüpfung in Betracht kommt, stehe das Prinzip des Einwohnerdienstes gegenüber, der Grundsatz, daß der Aufenthaltsstaat als Wahlheimat auch ohne entsprechende Erteilung der vollen staatsbürgerlichen Rechte den Wehrdienst soll fordern dürfen; eine Ansicht, die insbesondere von Einwandererländern vertreten wird. Wie Verf. darlegt, sind beide Ansichten, von verschiedenen Voraussetzungen ausgehend, schlüssig zu entwickeln, jedoch letztlich miteinander unvereinbar. Mit Recht gelangt Verf. daher nicht zu einer eindeutigen Beantwortung der Frage. Ob bei der Betrachtungsweise des Verf. das Gewicht der jeweiligen Auffassung richtig eingeschätzt wird, kann zweifelhaft erscheinen. Wenn gesagt wird, daß die Anknüpfung der Wehrpflicht an die Staatsangehörigkeit zwar für die meisten Staaten immer noch maßgebend sei, daß es sich dabei jedoch um eine Regel handle, die »rechtlich zu wenig fest verankert« sei, um »dem Ansturm der neueren Konzeption« standzuhalten, so gewinnt man den Eindruck, daß diese überkommene Regel als Ausdruck allgemeiner Rechtsüberzeugung zu leicht genommen wird. Verf. erläutert selbst, daß auch bei dem Grundsatz des »Einwohnerdienstes« die letzte Konsequenz gescheut wird, denn auch die Einwandererländer setzten jedenfalls bisher bei den zur Wehrpflicht heranzuziehenden Fremden noch den Wunsch nach Einbürgerung voraus und rechtfertigten letztlich aus dieser Sicht deren Wehrpflicht. Es scheint also eher so, daß die überkommene Auffassung wohl als gefestigte allgemeine Rechtsüberzeugung anzusehen war und noch anzusehen ist, daß sie jedoch wie jede Rechtsregel der Modifizierung auf Grund neuer Tatbestände ausgesetzt ist. Diese hier

vorgeschlagene Einschränkung der These des Verf. kann den Wert der Abhandlung nicht beeinträchtigen. Die Vorsicht des Verf. gegenüber der Feststellung positiven Rechts ist gerade hier durchaus angebracht. Das Untersuchungsergebnis wird auf Grund eingehender Betrachtung der Staatenpraxis und der völkerrechtlichen Praxis gewonnen. Eine zusammenfassende monographische Darstellung der vorliegenden Art fehlte bisher, so daß Verf. einem echten Bedürfnis der Rechtslehre genügt hat. Das einschlägige Material, insbesondere das nationale Recht, ist erschöpfend herangezogen, und es wird dem Leser leicht gemacht, zu einer eigenen Auffassung zu gelangen.

Doehring

Reibstein, Ernst: Johannes Althusius als Fortsetzer der Schule von Salamanca. Untersuchungen zur Ideengeschichte des Rechtsstaates und zur altprotestantischen Naturrechtslehre. Karlsruhe: Müller 1955. VII, 240 S. (Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen. Bd. 5). 17.- DM.

Mit dieser Arbeit, die sich zum Ziele setzt, die geistigen Verbindungslinien zwischen der humanistischen Tradition der spanischen Theologen und Juristen des 16. Jahrhunderts und dem von Gierke (1882) in seinem bekannten Werke ins Licht gerückten calvinistischen Gelehrten aufzuzeigen, führt der Verfasser seine Untersuchungen fort, die er mit der Herausstellung der Bedeutung der Lehren des Fernandus Vazquez »Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts« (Bern 1949) begonnen hatte. Auch das vorliegende, in erster Linie literar- und geistesgeschichtliche Werk rückt die Gestalt des Vazquez fast stärker als die des Althusius in den Mittelpunkt. Der Verf. arbeitet in zutreffender Weise heraus, wie die Schule von Salamanca unter Zurückdrängung der aristotelischen Elemente der Überlieferung und stärkerer Hereinnahme stoischer Gedanken die Lehre von Recht und Staat im Sinne einer Betonung der rechtlichen Schranken des Herrschers, der Ableitung seiner Gewalt von der Einsetzung des Volkes und einer Betonung der *naturalis libertas* fortbildete. Er erblickt in diesen Ideen einen Ausdruck der Lehre von der Volkssouveränität. Ohne über diesen ein wenig undeutlichen Begriff zu diskutieren, wird es jedenfalls berechtigt sein, Vazquez als Vertreter einer vertraglich begründeten Regierungsgewalt in Anspruch zu nehmen. Von Bedeutung für die Folgezeit, auch für das spätere Völkerrecht, war namentlich die Unterscheidung des Vazquez zwischen einem *jus gentium primarium*, das dem *jus naturale* zugehört und unveränderlich ist, und einem *jus gentium secundarium*, das auf positiver Setzung beruht und von dem das positive Recht eines Landes abweichen darf. Der Verf. sieht mit Recht hier in dieser zweiten Kategorie eine Öffnung gegenüber der historischen Wandelbarkeit des Rechts, wie sie für das *jus secundarium* in c. 46 § 12 und c. 54 § 6 deutlich zugestanden wird.

Der Hauptteil des Buches ist ausführlichen und mit umfangreichen Literaturnachweisen belegten Erörterungen über den Einfluß der spanischen Spätscholastik auf die europäische Rechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts gewidmet. Er läßt sich sowohl bei den Monarchomachen belegen, aber auch Autoren wie Beza und Danaeus werden in den Kreis der Untersuchung gezogen. Der Verf. weist

auch den nicht unerheblichen Umfang der Verweisungen nach, in denen *Althusius* sich bei der Bekämpfung absolutistischer Lehren und bei der vertraglichen Begründung der Herrschaft auf *Covarruvias* und *Vazquez* bezieht. Hier wie in einzelnen anderen Richtungen ist der Verf. wohl geneigt, den Einfluß der spanischen Juristen überzubewerten. Viele der Ideen, die bei ihnen auftreten, führen schon auf ältere mittelalterliche Diskussionen zurück, in denen die vertragliche Begründung der Regierungsgewalt, der Gedanke der natürlichen Freiheit der Menschen und der gemäßigten Staatsform schon bekannt sind. Diese Ideen sind schon längere Zeit vor der salamanticenser Schule von dem Italiener *Marius Salamoni* (*De Principatu* 1512/13) niedergelegt worden, auf den das kurz vor der Schrift des Verf. erschienene Werk des italienischen Gelehrten *Mario d'Addio*, *L'Idée del Contratto Sociale dai Sofisti alla Riforma e il «De Principatu» di Mario Salamoni* (1954), hingewiesen hat (Textausgabe des S. von *Mario d'Addio* 1955). Ihre Wurzeln reichen sogar, wie die Untersuchungen von *Tierney*, *Foundations of the Conciliar Theory* (1955), gezeigt haben, auf die ältere kanonistische Lehre vor dem Großen Schisma zurück, auf das der Verf. den Ursprung der konziliaren Theorie zurückführt (S. 106). Man wird dem Verf. mit seiner These zustimmen können, daß die Ergebnisse der neueren Forschung die frühere Behauptung eines Ursprungs der Ideen der Volkssouveränität und des Staatsvertrages in der Reformation nicht bestätigt haben. Es wirken vielmehr zur Ausbildung der Vorstellungen der beschränkten Monarchie, der Ableitung der Staatsgewalt vom Volke (Zustimmung der Regierten), der Erlaubtheit des Widerstandes und der Theorie der ständischen Freiheiten sehr verschiedene Kräfte mit: Die Berufung auf die überlieferten Freiheiten in den Niederlanden und England wie auch in Frankreich (vgl. zu *Hotman* jetzt *J. G. A. Pocock*, *The Ancient Constitution and the Feudal Law*, Cambridge 1957), das italienische Denken, die calvinistische Bundestheologie und namentlich auch die Erneuerung des stoischen Denkens (zu dieser *Oesterreich*, *Justus Lipsius*, *Historische Zeitschrift*, Bd. 181, 1956, S. 31 ff.). Wird man in manchen Punkten die geistesgeschichtlichen Ableitungen des Verf. auch nicht mit voller Zustimmung aufnehmen können, so stellt seine Arbeit eine der gründlichsten und gehaltreichsten Untersuchungen zur spanischen Spätscholastik dar. Wer sich mit den Anfängen der Völkerrechtslehre in jener Epoche befaßt, wird die literargeschichtlichen Zusammenhänge in diesem Buche in aufschlußreicher und fördernder Weise aufgewiesen finden. Es bleibt namentlich das Verdienst des Verf., die hohe Bedeutung des *F. Vazquez* für die Fortbildung der Lehre von Recht und Staat im 16. Jahrhundert wiederum in ausgedehnter Beweisführung dargetan zu haben, der auf die spätere Zeit, auch wenn man *Althusius* wohl nicht seinen »Fortsetzer« nennen kann, bedeutenden Einfluß ausgeübt hat.

Scheuner

Repertoire of the Practice of the Security Council, Supplement 1952-1955.
United Nations Publication (ST/PSCA/1/Add. 1. 12 December 1956. Sales
No.: 1957 VII 1). X, 180 S. 1.75 \$.

Der vorliegende erste Ergänzungsband zu dem in dieser Zeitschrift Band 17, S. 694 f. angezeigten Grundwerk ist genau nach dessen systematischer Einteilung aufgebaut, unter Wiedergabe auch der Titel, zu denen nichts Neues zu berichten war, gelegentlich auch unter Einfügung neuer Titel. Über die konkreten Fälle, mit denen der Sicherheitsrat im Berichtszeitraum zu tun hatte, unterrichten die Tabellen S. 33 ff. (Traktandenlisten des Generalsekretärs, Ziff. 50-63), S. 80 (Empfehlungen der UN-Generalversammlung), S. 86 ff. (Anträge auf Neuaufnahmen in die UN), S. 105 ff. (Übersicht über die vom Sicherheitsrat ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit) und S. 142 ff. (dem Sicherheitsrat im Rahmen des Art. 35 der UN-Charta unterbreitete Fragen). Außerdem geben die Vorbemerkungen zu jedem der zwölf Kapitel Hinweise auf das neue Material. Weitere Ergänzungsbände sollen in geeigneten Abständen folgen. Red.

Rosenne, Shabtai: The International Court of Justice. An Essay in Political and Legal Theory. Leyden: Sijthoff 1957. XXVIII, 592 S. 45.- hfl.

Die möglichst klare Unterscheidung zwischen geltendem Völkerrecht und politischer Betrachtung ist sicher ein berechtigtes Anliegen, und daher könnte der Untertitel dieses Werkes, "Essay in Political and Legal Theory", zunächst Bedenken erwecken. Sie sind jedoch nicht begründet. Das Ziel, das der Verfasser, Rechtsberater des israelischen Außenministeriums, sich gestellt und das er erreicht hat, ist, ein Gesamtbild des Internationalen Gerichtshofs zu entwerfen, und dieses Ziel war ohne Berücksichtigung der politischen Realitäten und Imponderabilien wohl kaum zu erreichen. Im Vordergrund der Erörterung stehen jedoch eindeutig die juristischen Aspekte, und damit schließt sich diese erste umfassende Arbeit über Stellung, Struktur und Aufgaben des IGH an die Monographien über den Ständigen Internationalen Gerichtshof an. Sie unterscheidet sich etwa von Hudson's "Permanent Court" u. a. durch einen freieren, nicht an den einzelnen Artikeln des Statuts und der »Rules« orientierten Aufbau, ohne dadurch an Übersichtlichkeit zu verlieren.

Im ersten Teil, etwas mißverständlich "The Court as Part of the Machinery of Diplomacy" überschrieben, erörtert Verfasser das Ende des StIGH und die Entstehung des IGH, seine Stellung im Rahmen der neuen Weltorganisation und die – leider überwiegend dem politischen Kräftespiel überlassene – Durchführung seiner Entscheidungen. Der zweite Teil der Arbeit bringt eine vollständige Übersicht über alle Personal-, Finanz- und Organisationsfragen des Gerichts. Ihm schließt sich der umfangreichste und auch interessanteste Teil über das Verfahren vor dem IGH an. Der Zugang zum Gericht, seine Zuständigkeit im Streit- und Gutachtenverfahren, die einzelnen Prozeßphasen wie alle sonstigen Verfahrens- und Kompetenzprobleme finden eine erschöpfende Darstellung und Würdigung. Nicht einbezogen in die Untersuchung ist die bisherige Rechtsprechung des IGH zum

materiellen Völkerrecht, vollständig berücksichtigt wurde jedoch die Praxis in allen Prozedurfragen. Daß neben den Publikationen des IGH und der Vereinten Nationen die Literatur nur sehr selten ausgewertet wird, ist vor allem bei der Erörterung grundsätzlicher Fragen zu bedauern, bei der Anlage des Buches jedoch verständlich.

Daß man den Ansichten des Verfassers nicht immer folgen möchte, ist bei 512 Seiten Text und einem Thema, das fundamentale Grundsätze der internationalen Gerichtsbarkeit ebenso umfaßt wie die Pensionen der Richter und Angestellten, selbstverständlich. So sind m. E. die *Rules of Court* nicht als "part of conventional law" (S. 213 f.), sondern als von einem internationalen Organ selbständig erlassene, wenn auch vertraglich autorisierte Normen zu qualifizieren. Ob das Estoppelprinzip zur Begründung der Zuständigkeit des IGH herangezogen werden kann (S. 267 f.), erscheint sehr zweifelhaft und steht wohl im Widerspruch zu der Ansicht, die Zuständigkeit müsse ausdrücklich anerkannt werden (S. 273). Die im französisch-norwegischen Anleihenstreit und jetzt wieder im Interhandel-Fall bedeutsame und schon früher diskutierte Frage, ob der im Rahmen von Art. 36 (2) des Statuts gemachte Vorbehalt eines Staates, selbst über das Vorliegen einer innerstaatlichen Angelegenheit und damit über die Zuständigkeit des IGH entscheiden zu wollen, mit Art. 36 (6) vereinbar ist, wird leider nur kurz erwähnt (S. 312 Anm. 5; vgl. auch S. 339 ff. über die Kompetenz-Kompetenz des IGH).

Insgesamt haben Verfasser und Verlag ein vorzüglich ausgestattetes, mit Tabellen, Urkundenanhang und Index versehenes Standardwerk über den Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Bernhard

Schmoller, Gustav von; Hedwig Maier; Achim Tobler: Handbuch des Besatzungsrechts. Tübingen: Mohr 1954 und 1957. 4. Lieferung 372 S. 33.10 DM; 5. (letzte) Lieferung 276 S. 52.50 DM.

Schon als im Sommer 1952 die ersten drei Lieferungen des Handbuchs in dieser Zeitschrift (Bd. 14, S. 575 f.) gewürdigt wurden, standen die Ablösung des Besatzungsstatuts und damit die Liquidierung des Besatzungsrechts nahe bevor. Nachdem 1954 eine vierte Lieferung des Handbuchs veröffentlicht worden war, ist nunmehr – mehr als zwei Jahre nach der Beendigung des Besatzungsregimes in Deutschland – die fünfte, abschließende Lieferung erschienen.

Der groß angelegte Plan, auf dessen Wert auch für die wissenschaftliche Bearbeitung des allgemeinen Besatzungsrechts bei Besprechung der ersten Abschnitte hingewiesen wurde, ist allerdings nicht mehr in vollem Umfange zur Ausführung gelangt. Von den ursprünglich angekündigten Paragraphen ist ein Teil nicht mehr bearbeitet worden. Dies sind insbesondere die Kapitel über die »Auswärtigen Angelegenheiten« (§ 30), die »Ausländischen Interessen in Deutschland und Ansprüche gegen Deutschland« (§ 31), der gesamte Teil »Einwirkungen auf den Staatsaufbau Deutschlands« (§§ 33–35), die Kapitel über die »Deutsche Gesetzgebung unter der Besetzung« (§ 37) und über die »Deutsche Verwaltung unter der Besetzung« (§ 39); aus dem die Einwirkungen der Besetzung auf die deutsche Wirtschaft behandelnden Teil sind die Abschnitte über »Industrieverbote und -beschränkungen« (§ 41) und

einzelne Gebiete aus dem Abschnitt »Beseitigung der wirtschaftlichen Machtzentren Deutschlands«, nämlich »Ruhrkontrolle« (§ 42) und »Dekartellierung« (§ 43), nicht mehr geschrieben worden; und schließlich fehlen die einst vorgesehenen Teile »Beschränkungen der Grundrechte« (§ 60), »Besatzungsanforderungen« (§ 70) und »Besatzungsschäden« (§ 71). Abgesehen von den beiden die auswärtige Gewalt bzw. die deutsch-ausländischen Wirtschaftsbeziehungen betreffenden Paragraphen handelt es sich bei diesen Auslassungen durchweg um besatzungsrechtliche Regelungen der ersten Besatzungsjahre, also um solche, die zum Teil schon mit dem Wiederaufbau der deutschen Behörden, zum Teil durch den Erlass des Besatzungsstatuts 1949 und die Lockerungen der Jahre 1950 und 1951 außer Anwendung kamen. Dagegen sind die besatzungsrechtlichen Vorschriften, die der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung bis zum Ende des Besatzungsregimes, ja zum Teil bis über den Deutschlandvertrag hinaus ihren Stempel aufprägten, sämtlich im Handbuch eingehend behandelt. Die Begründung für diese Begrenzung des ursprünglichen Programms wurde schon im Vorwort zur vierten Lieferung gegeben: das Handbuch sei in erster Linie für den Praktiker bestimmt, nicht für den Historiker oder Theoretiker. Die vierte Lieferung bereits schloß mit den wichtigen Beiträgen über »Entflechtung« (§ 43) und »Devisenverkehr« (§ 44) sowie den für die Beurteilung der juristischen Besonderheit des in Deutschland angewandten Besatzungsrechts interessanten Paragraphen über die »Verwaltung der Besatzungsmächte« (§ 27) und die Besatzungsgerichtsbarkeit: »Exemtionen« (§ 36) den Besonderen Teil des Handbuchs ab.

Wenn also leider auch einiges außer Betracht geblieben ist, was für die Gesamtbeurteilung der Ausübung der westlichen Okkupationsgewalt in Deutschland nicht unwichtig gewesen wäre und gerade vom »Schmollerschen Institut« stets in allen Einzelheiten verfolgt wurde, so insbesondere das Recht der Besatzungsanforderungen und -schäden, so liegt doch nun als Gesamtergebnis ein abgerundetes Werk vor. Die Lücken können größtenteils mit Hilfe der »Chronologischen Übersicht der Besatzungsgesetzgebung« (§ 120) geschlossen werden. Diese Übersicht muß vielleicht sogar besonders begrüßt werden. Sie wurde auf den letzten Stand gebracht, schließt also mit der AHK-Proklamation vom 5. Mai 1955 über die »Aufhebung des Besatzungsstatuts und Auflösung der AHK«. Sie erfaßt nicht nur das gesamte verkündete Besatzungsrecht der verschiedenen »Gesetzgeber« in zeitlicher Ordnung, sondern enthält auch für die besonders unübersichtlichen Regelungen (z. B. SHAEF-Gesetze 52, 53) besondere systematische Zusammenstellungen. Die Klarheit und Übersichtlichkeit, die dieses Handbuch auszeichnet, wird durch die in der fünften Lieferung enthaltenen Indices – allgemeines Schlagwortverzeichnis (§ 160) und Gesetzesregister (§ 170) – erhöht. Die Bibliographie allerdings wurde schon mit der 1954 erschienenen vierten Lieferung abgeschlossen und nicht mehr ergänzt.

Von der ungeheuren Arbeit, die für die Sammlung, Zusammenfassung und Systematisierung des von 1945 bis 1955 in Deutschland in Geltung gewesenen Besatzungsrechts aufgewandt werden mußte, kann man sich wohl die beste Vorstellung machen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich um rund 1600 Rechts-

vorschriften handelt – Durchführungsverordnungen, »Allgemeine Genehmigungen«, »Allgemeine Verfügungen« usw., wie sie z. B. in großer Zahl zum SHAEF-Gesetz 52 oder zum Amerikanischen (bzw. Britischen) Militärregierungsgesetz 61 erlassen wurden, nicht mitgerechnet! Zieht man weiter in Betracht, daß die Differenzierung dieser *legislation* bis zum Erlaß des Besatzungsstatuts in jeder Zone unterschiedlich war, diese Unterschiede aber auch noch zur Zeit der Hohen Kommission im zonalen Bereich fortbestanden und daß schließlich zu diesem Wust besatzungsrechtlicher Vorschriften, die sich an die deutschen Behörden oder an die deutsche Bevölkerung richteten, noch die internen Verfahrensordnungen usw. der Besatzungsbehörden traten, so wird der Wert eines Handbuchs, das dieses riesenhafte Sachgebiet übersichtlich und sowohl für die Praxis wie für die Wissenschaft brauchbar dargestellt hat, deutlich. Bedauerlich ist nur, daß, abgesehen von den Rechtsvorschriften des Kontrollrats, die sowjetisch besetzte Zone nicht einbezogen werden konnte.

v. P u t t k a m e r

- Yearbook of the International Law Commission.** 1956 Vol. II. Documents of the eighth session including the report of the Commission to the General Assembly. United Nations Publication (A/CN. 4/SER. A/1956/Add. 1. November 1956. Sales No.: 1956. V. 3, Vol. II). IV, 303 S. 3.00 \$.
- 1957 Vol. I. Summary records of the ninth session, 23 April – 28 June 1957. United Nations Publication (A/CN. 4/SER. A/1957. August 1957. Sales No.: 1957. V. 5, Vol. I). VIII, 232 S. 2.50 \$.

Der bei Besprechung des Yearbook 1956 Vol. I in dieser Zeitschrift Band 17, S. 716, geäußerte Wunsch nach dem Dokumentenband Vol. II ging bald in Erfüllung. Der Band enthält zum Thema Regime der hohen See und des Territorialmeeres den Bericht von *François* vom 27. 1. 1956 nebst Stellungnahmen der Regierungen und Zusatzbericht, zum Vertragsrecht den Bericht von *Sir G. Fitzmaurice* vom 14. 3. 1956 in Form eines Kodifikationsentwurfs von 42 Artikeln, zum Thema diplomatischer Verkehr und diplomatische Immunitäten das Memorandum des Sekretariats vom 21. 2. 1956, zur internationalen Verantwortlichkeit der Staaten den Bericht von *F. V. García Amador*, ferner einige Dokumente zum Verfahren der Kommission und deren Bericht an die Generalversammlung über die Tagung 1956, der als Ergebnis achtjähriger Arbeit und als Hauptteil den Schlußbericht der Kommission nebst Entwurf von 73 Artikeln zum Seerecht enthält, schließlich eine Liste nicht abgedruckter Dokumente.

Im Oktober 1957 erschienen die Protokolle der Tagung von April bis Juni 1957. Zum Thema diplomatischer Verkehr und diplomatische Immunitäten wurde der Kodifikationsentwurf von *Sandström* artikelweise beraten, zum Thema Verantwortlichkeit der Staaten war der Bericht von *Amado* Gegenstand einer Generaldebatte, zum Thema Schiedsverfahren der von *Scelle* erstattete Bericht und erstellte Entwurf, der auf der fünften Tagung angenommen und der Generalversammlung zugeleitet worden war.

Red.